

Gehalts- und Lohnordnung ab 1. Jänner 2024

Pharmazeutische-kaufmännische Assistenten und Apothekenhilfspersonal

Mindestbezug brutto 2023	Erhöhung	Mindestbezug brutto 2024
-----------------------------	----------	-----------------------------

A. Lehrlinge

a) Lehrlinge ohne Matura

im 1. Lehrjahr	830,0	83,0	913,0
im 2. Lehrjahr	1.030,0	103,0	1.133,0
im 3. Lehrjahr	1.330,0	133,0	1.463,0

b) Lehrlinge mit verkürzter Lehrzeit

mit Matura

1.-8. Monat	1.097,0	110,0	1.207,0
9.-16. Monat	1.293,5	129,5	1.423,0
17.-24. Monat	1.490,0	149,0	1.639,0

ohne Matura

1.-8. Monat	1.030,0	103,0	1.133,0
9.-16. Monat	1.180,0	118,0	1.298,0
17.-24. Monat	1.330,0	133,0	1.463,0

c) Lehrlinge mit angerechneter Lehrzeit

mit Matura

2. Lehrjahr	1.097,0	110,0	1.207,0
3. Lehrjahr	1.490,0	149,0	1.639,0

ohne Matura

2. Lehrjahr	1.030,0	103,0	1.133,0
3. Lehrjahr	1.330,0	133,0	1.463,0

B. ANGESTELLTE

Beschäftigungsgruppe 1 (Ferialarbeitnehmer)

vor dem 17. Lebensjahr	1.038,0	15,0	1.053,0
im 17. und 18. Lebensjahr	1.216,0	24,0	1.240,0
nach dem 18. Lebensjahr	1.476,0	38,0	1.514,0

Mindestbezug brutto 2023	Erhöhung	Mindestbezug brutto 2024
-----------------------------	----------	-----------------------------

Beschäftigungsgruppe 2

im 1. und 2. Berufsjahr	1.844,0	88,0	1.932,0
im 3. und 4. Berufsjahr	1.849,0	88,0	1.937,0
im 5. und 6. Berufsjahr	1.878,0	90,0	1.968,0
im 7. und 8. Berufsjahr	1.916,0	92,0	2.008,0
im 9. und 10. Berufsjahr	1.968,0	94,0	2.062,0
im 11. und 12. Berufsjahr	2.094,0	101,0	2.195,0
im 13. und 14. Berufsjahr	2.209,0	107,0	2.316,0
im 15. und 16. Berufsjahr	2.378,0	116,0	2.494,0
im 17. und 18. Berufsjahr	2.488,0	122,0	2.610,0
im 19. und 20. Berufsjahr	2.616,0	129,0	2.745,0
nach dem 20. Berufsjahr	2.736,0	135,0	2.871,0

Beschäftigungsgruppe 3 (verwandte Berufe, Maturanten mit Praxis)

im 1. und 2. Berufsjahr	1.937,0	97,0	2.034,0
im 3. und 4. Berufsjahr	1.964,0	98,0	2.062,0
im 5. und 6. Berufsjahr	1.995,0	100,0	2.095,0
im 7. und 8. Berufsjahr	2.108,0	106,0	2.214,0
im 9. und 10. Berufsjahr	2.251,0	113,0	2.364,0
im 11. und 12. Berufsjahr	2.419,0	122,0	2.541,0
im 13. und 14. Berufsjahr	2.538,0	129,0	2.667,0
im 15. und 16. Berufsjahr	2.707,0	137,0	2.844,0
im 17. und 18. Berufsjahr	2.797,0	142,0	2.939,0
im 19. und 20. Berufsjahr	2.927,0	149,0	3.076,0
nach dem 20. Berufsjahr	3.049,0	156,0	3.205,0

Beschäftigungsgruppe 4 (PKA, geprüfte Apothekenhelfer)

im 1. und 2. Berufsjahr	2.022,0	107,0	2.129,0
im 3. und 4. Berufsjahr	2.050,0	109,0	2.159,0
im 5. und 6. Berufsjahr	2.109,0	112,0	2.221,0
im 7. und 8. Berufsjahr	2.259,0	120,0	2.379,0
im 9. und 10. Berufsjahr	2.446,0	130,0	2.576,0
im 11. und 12. Berufsjahr	2.614,0	139,0	2.753,0
im 13. und 14. Berufsjahr	2.751,0	146,0	2.897,0
im 15. und 16. Berufsjahr	2.953,0	157,0	3.110,0
im 17. und 18. Berufsjahr	3.038,0	161,0	3.199,0
im 19. und 20. Berufsjahr	3.177,0	168,0	3.345,0
nach dem 20. Berufsjahr	3.324,0	176,0	3.500,0

Mindestbezug brutto 2023	Erhöhung	Mindestbezug brutto 2024
-----------------------------	----------	-----------------------------

C. ARBEITER

Verwendungsgruppe 1 (ungelernte Arbeiter)

in den ersten 18 Monaten ihrer Apothekenverwendung	1.784,0	71,0	1.855,0
---	---------	------	---------

Verwendungsgruppe 2 (Reinigungspersonal)

mit einer Betriebszugehörigkeit

bis zu 3 Jahren	1.970,0	88,0	2.058,0
bis zu 10 Jahren	2.006,0	90,0	2.096,0
über 10 Jahren	2.043,0	92,0	2.135,0

Verwendungsgruppe 3 (Kraftwagenlenker)

mit einer Betriebszugehörigkeit

bis zu 10 Jahren	2.185,0	106,0	2.291,0
über 10 Jahren	2.211,0	107,0	2.318,0

Verwendungsgruppe 4 (sonstige Arbeiter)

mit einer Betriebszugehörigkeit

bis zu 3 Jahren	2.016,0	92,0	2.108,0
bis zu 10 Jahren	2.030,0	93,0	2.123,0
über 10 Jahren	2.059,0	94,0	2.153,0

Die am 31. Dezember 2023 bestehende Überzahlung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter (Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen) ist in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber den ab 1. Jänner 2024 erhöhten kollektivvertraglichen Mindestsätzen aufrechtzuerhalten. Die angeführten Entgelte sind Mindestentgelte. Lohn- und gehaltsrechtliche Vereinbarungen, die über diese Sätze hinausgehen, können zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer geschlossen werden.

Kollektivvertrag für PKA und Apothekenhilfspersonal

Mitarbeiterprämie befristet für 2024

Allen Pharmazeutisch-kaufmännischen Assistentinnen und Assistenten und sonstigen Apothekenhilfskräften ohne Magisterdiplom der Pharmazie oder Apothekerdiplom gebührt aufgrund der Teuerung befristet für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiterprämie im Sinne des § 124b Z 447 EStG 1988 bzw. § 49 Abs. 3 Z 30 ASVG.

Diese beträgt für das gesamte Kalenderjahr 2024 € 1.140,-- im Volldienst. Teildienstleistende erhalten die Mitarbeiterprämie im aliquoten Ausmaß.

Diese Mitarbeiterprämie wird in 12 Teilbeträgen ausbezahlt und beträgt monatlich € 95,-- im Volldienst. Die Mitarbeiterprämie ist am Ende des jeweiligen Kalendermonats durch den Betrieb auszuführen.

Bei wechselndem Dienstaussmaß wird für die Berechnung der Mitarbeiterprämie das durchschnittliche Dienstaussmaß im jeweiligen Bezugszeitraum (Kalendermonat) herangezogen.

Bei Ein- und Austritt während eines Kalendermonats gebührt die Mitarbeiterprämie in dem Ausmaß, das dem Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zum Kalendermonat entspricht.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens erfolgt die Auszahlung im aliquoten Ausmaß im Zuge der Endabrechnung.

Für Zeiten, in denen keine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, gebührt keine Mitarbeiterprämie (z. B. Krankenstand ohne Entgeltfortzahlung, Karenz, Wochengeldbezug), für Zeiten, in denen ein gekürzter Anspruch auf Entgelt besteht, wird der Anspruch auf die Mitarbeiterprämie entsprechend gekürzt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Mitarbeiterprämie nicht in die Berechnungsgrundlage der Sonderzahlungen einbezogen wird.